

gar, wie in der chemischen und Papier erzeugenden Industrie, überschritten ist. Kommt es aber trotzdem zu Lohnerhöhungen, so ist unbedingt darauf Bedacht zu nehmen, auf andere Weise einen Ausgleich zu finden, um auf alle Fälle das angestrebte Ziel der Produktionsverbilligung zu erreichen und die Währung stabil zu erhalten.

3. Sozialversicherung und Erwerbslosenfürsorge.

Seit der Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 10. November 1922 unterliegen für den Fall der Berufsunfähigkeit sowie des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen Bureauangestellte und -lehrlinge unter anderem der Versicherungspflicht, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Aufräumungs-, Reinigungs- und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden. Durch eine kürzlich ergangene Verordnung ist näher bestimmt worden, welche Arbeitnehmerkategorien unter dem Begriff des Bureauangestellten zusammenzufassen sind. Als Beispiele werden angeführt: Redakteure, Bibliothekare, Archivare, Bibliographen, Sekretäre, Bureauvorsteher, Buchhalter, Korrespondenten, Expedienten, Rechnungsführer, Statistiker, Kalkulatoren, Kartothekführer, Stenographen, Hand- und Maschinenschreiber, Lageristen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit auch mit Lagerbüchern und Kartothekarbeiten beschäftigt sind, Telephonisten, Reklameleiter, Botenmeister, Kassierer und Kassenboten, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfange zu erledigen haben.

Nachdem die Erwerbslosenfürsorge auf eine völlig andere Basis gestellt worden ist, indem jetzt die Aufbringung der Mittel gleichmäßig durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschieht, hat sich die Notwendigkeit zum Erlaß eingehender Ausführungs-vorschriften ergeben. Aus diesen verdient für die Arbeitgeber Hervorhebung, daß sie verpflichtet sind, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises auf Verlangen über Beginn, Ende und Art sowie den Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über den Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer Auskunft zu geben. Die Abführung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge hat gleichzeitig mit der Ablieferung der Krankenkassenbeiträge zu erfolgen, wobei der Arbeitgeber verpflichtet ist, mitzuteilen, welche Beiträge auf die Krankenversicherung und welche auf die Erwerbslosenfürsorge entfallen. Sind die Arbeitgeber nach der Satzung der Krankenkasse zur Zahlung von Vorschüssen verpflichtet, so haben sie auch Vorschüsse auf die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten. Diese Regelung gilt seit 1. April d. J. Der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge unterliegt nicht, wer auf Grund eines Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden darf. Mit Rücksicht hierauf dürfte es sich unter Umständen empfehlen, mit qualifizierten Angestellten eine derartige Kündigungsfrist zu vereinbaren, wenn sie nicht an sich schon wegen der Höhe ihres Gehalts von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Wie uns mitgeteilt wird, geht das Bestreben der Landesämter für Arbeitsvermittlung dahin, Beitragsgemeinschaften für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge zu bilden, was natürlich wesentlich zur Stärkung ihrer Stellung beitragen würde. Wenn auf diese Weise vielleicht auch ein besserer Risikoausgleich möglich wäre, so sind doch die Bedenken, die von Arbeitgeberseite gegen eine derartige Regelung erhoben werden müssen, so überwiegend, daß die Arbeitgeber sich einem derartigen Vorgehen gegenüber, das namentlich in Preußen greifbare Gestalt anzunehmen beginnt, nur ablehnend verhalten können. Wenn es also demnächst in den Verwaltungsausschüssen der Landesämter für Arbeitsvermittlung zu Verhandlungen über die Frage der Bildung von Beitragsgemeinschaften kommen sollte, so bitten wir unsere Mitglieder, sich zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine derartige Organisation nicht einzulassen. Die einzelnen Gründe, die eine solche Stellungnahme gebieten, sind wir gern bereit auf Anfrage mitzuteilen.

Zu dem fast unerträglichen Steuerdruck gesellt sich in den verschiedenen Beiträgen zur Sozialversicherung eine weitere Belastung der Betriebe. Es ist daher dringend notwendig, daß auch auf diesem Gebiete eine unbedingt notwendige Vereinfachung Platz greift, damit die sozialen Versicherungseinrichtungen, deren Erhaltung an sich durchaus im allgemeinen Interesse liegt, mit einem unserer Notlage angepaßten geringstmöglichen Kostenaufwand unterhalten werden können. Insbesondere muß vorläufig davon abgesehen werden, Neuerungen einzuführen, die lediglich eine Ausdehnung oder Stärkung sich bisher als überflüssig erwiesener organisatorischer Einrichtungen bezwecken. Um nun einen Überblick darüber zu gewinnen, in welcher Weise die einzelnen Betriebe rein finanziell durch die Leistungen für

die Sozialversicherung belastet werden, möchten wir an unsere Mitglieder die Bitte richten, uns eine Zusammenstellung über die Höhe der Belastung ihres Betriebes durch die Beiträge zur Sozialversicherung und Erwerbslosenfürsorge seit Beginn d. J. zugehen zu lassen. Schon diese Statistik wird äußerst wertvoll sein, wenn sie auch noch der Ergänzung durch eine schätzungsweise Erfassung der unproduktiven Arbeiten bedarf, welche die Betriebe für diese Einrichtungen zu leisten haben. Vielleicht sind unsere Mitglieder in der Lage, auch hierfür einen durch Schätzung ermittelten Prozentsatz anzugeben.

4. Wirtschaftsrecht.

Für die Aufstellung der Goldbilanz, die zu Steuerzwecken zunächst durch die Zweite Steuernotverordnung und für das Handelsrecht durch die Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 vorgeschrieben worden war, ist der Erlaß der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 von besonderer Wichtigkeit. Wenn auch die Vorschriften über die Umstellung der Kapitalgesellschaften ebenso wie in der eigentlichen Goldbilanzverordnung das Kernstück der Durchführungsbestimmungen bilden, wobei sie sich namentlich mit den schwierigen Fragen des Aktienrechts auseinandersetzen haben, so enthält doch diese Durchführungsverordnung auch Vorschriften, die für jeden Kaufmann von Wichtigkeit sind. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Bilanzierungsbestimmungen, von denen vor allem die gesonderte Ausweisung des Wertunterschiedes, der sich aus einer über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinausgehenden Bewertung ergibt, für die einzelnen Bilanzkonten interessiert. Auf diese Weise soll ein Ausgleich gegenüber der weitgehenden Freiheit in der handelsrechtlichen Bewertung geschaffen werden, damit namentlich aus der Bilanz der Kapitalgesellschaften ersichtlich ist, inwieweit sie die an sich handelsrechtlich vorgeschriebenen Bewertungshöchstgrenzen, die diesmal ausnahmsweise außer Kraft gesetzt sind, überschritten haben. Naturgemäß ist diese Bestimmung in den Kreisen der Wirtschaft auf wenig Gegenliebe gestoßen, und im Verhandlungswege mit den interessierten Gruppen hat daher dieser Grundsatz der Ausweisung des Wertunterschiedes eine starke Einschränkung erfahren. Die Ausweisung ist danach nicht erforderlich für die Waren-, Effekten- und Devisenkonten. Da die Bewertung des Warenlagers für die Höhe der Aktiven von ausschlaggebender Bedeutung ist, erhellt, daß die Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Höherbewertung sehr an Bedeutung verloren hat. Im Gegensatz zu der Vermögensteuerbilanz sind ferner bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Aufwertungsverordnung zu berücksichtigen, selbst dann, wenn der Stichtag der Eröffnungsbilanz vor dem Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung, also vor dem 14. Februar 1924, liegt. Schließlich sei noch bemerkt, daß die Eröffnungsbilanz frühestens für den 1. Juli 1923 aufgestellt werden darf.

Große Beachtung hat in Wirtschaftskreisen die Aufhebung der Buchergerichte durch eine Verordnung vom 20. März 1924 gefunden. Allerdings ist die Tragweite dieses Vorgangs vielfach außerordentlich überschätzt worden, so daß es angezeigt erscheint, auf ein Rundschreiben des Reichsministers der Justiz hinzuweisen, das in den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen veröffentlicht worden ist. In diesem Schreiben wird ausdrücklich betont, daß die Verordnung nicht etwa den aus einzelnen Kreisen, insbesondere des Handels, geforderten Abbau des Preistreiberechts in die Wege leiten solle, da ein Abbau des materiellen Preistreiberechts mit Rücksicht auf die gesamte Wirtschaftslage nicht in Frage kommen könne. Nur auf die Beibehaltung der Buchergerichte werde verzichtet, weil nach der Neuordnung der Strafgerichte auch im ordentlichen Strafverfahren die mit der Einrichtung der Buchergerichte erstrebte Wirkung auf die Beteiligten und die Öffentlichkeit erzielt werden könne. Es handelt sich also lediglich um eine organisatorische Änderung der Gerichtsverfassung, ohne daß davon das materielle Preistreiberechtsrecht berührt wird. Vorläufig bleibt das Wirtschaftsleben also noch immer durch diese vielfach rein bürokratisch gezogenen Schranken eingengt, und es muß abgewartet werden, ob der neue Reichstag hierin eine Änderung herbeiführen wird.

Viel umstritten ist die Verordnung des Reichspräsidenten über Auslandsgebühren, die teils lebhaft begrüßt, teils aber auch heftig angegriffen worden ist. Der Erlaß der Verordnung ist hauptsächlich im Währungsinteresse erfolgt, und man wird sich daher bis auf weiteres damit abfinden müssen, wenn auch eine Beschränkung auf unliebsame Auswüchse im Auslandsverkehr dringend zu wünschen wäre. Gewisse Erleichterungen sind denn auch schon ge-